

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 45/2019

12.12.2019

IKK Südwest: Anschreiben „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ - Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung

Die IKK Südwest hat mit heutigem Schreiben Apotheken mit äußerst kurzer Fristsetzung aufgefordert, Verjährungsverzichtserklärungen wegen eines umsatzsteuerrechtlichen Spezialfalls zu Herstellerabschlägen abzugeben, und drohen mit Klageerhebung, falls die Erklärung nicht abgegeben wird. Hintergrund ist ein - nicht rechtskräftiges - Urteil des Finanzgerichtes Münster aus März 2018 (!) zu einem komplizierten umsatzsteuerrechtlichen Problem, das angeblich indirekte Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen Krankenkasse/Apotheke haben soll. Zur Problematik selber übersenden wir Ihnen in **Anlage** eine Pressemitteilung der Treuhand Hannover GmbH - Steuerberatungsgesellschaft, die zu der Thematik in Gänze Stellung bezieht und im Ergebnis davon ausgeht, dass die Forderungen der Krankenkassen fehl gehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir nicht empfehlen, eine Verzichtserklärung abzugeben. Der komplexe Hintergrund bedarf einer umfassenden steuer- und sozialrechtlichen Prüfung. Insoweit stehen wir in Kontakt mit der Treuhand Hannover GmbH - Steuerberatungsgesellschaft und werden sehr kurzfristig auf den Sachverhalt zurückkommen und darüber informieren, ob und wenn ja in welcher Form eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben werden sollte.

Nach einer ersten summarischen Prüfung gilt aber zu konstatieren, dass bei der von der IKK Südwest geforderten Verjährungsverzichtserklärung zwischen bereits bestandskräftigen und nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden zu unterscheiden ist. Auch insoweit werden wir Sie naturgemäß informieren.

Bzgl. der Gesamtproblematik haben wir bereits Kontakt mit dem Vorstand der IKK Südwest aufgenommen und naturgemäß auch unser Unverständnis klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

Treuhand Hannover GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Zentrale Hannover
Steuerabteilung
Leitung: StB Carmen Brünig

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Martin Weidemann, LL.M
Steuerberater

Tel.: 0511 83390 – 409
Fax: 0511 83390 – 475
martin.weidemann@treuhand-
hannover.de

Im Verbund mit
Treuhand Hannover GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Treuhand Hannover Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-

Ihr Zeichen: **Ihre Nachricht vom:** **Unser Zeichen:**
Wm/Ta 10.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erreichen unsere Mandanten zahlreiche Anschreiben von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung. Hierin werden unsere Mandanten aufgefordert, eine Verzichtserklärung betreffend die Einrede der Verjährung abzugeben, um eine fristwahrende Klage abzuwehren. Die Krankenkassen möchten unsere Mandanten zu einer Änderung ihrer Umsatzsteuerfestsetzungen bewegen. Auf diesem Wege sollen schlussendlich - aus Sicht der Krankenkassen - zu hoch abgeführte Umsatzsteuerbeträge von unseren Mandanten verlangt werden.

Anzumerken ist, dass mit der Unterzeichnung der Verzichtserklärung nicht unmittelbar eine Verpflichtung begründet wird. Sie wendet hingegen zunächst eine anderenfalls zur Fristwahrung seitens der Krankenkassen einzureichende Klage ab. Bei Erklärung des Verzichts bietet es sich an, die Erklärung auf die änderbaren Steuerfestsetzungen 2015 zu beschränken. In Zweifelsfällen sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden.

Eine Wirkung entfaltet die Erklärung sodann nur, wenn die Krankenkassen einen Anspruch aus der Änderung der Steuerfestsetzung geltend machen können.

Zu den Erfolgsaussichten auf eine Änderung der Steuerfestsetzung möchten wir uns wie folgt einlassen:

Berücksichtigung des Herstellerabschlags bei der Abrechnung von Rezepten gegenüber den Krankenkassen

Die Abrechnung zwischen Apotheke und Krankenkasse erfolgt aufgrund der Regelungen des § 300 SGB V grundsätzlich auf elektronischem Wege. Hierfür bedienen die Apotheken sich in der Regel den Apothekenrechenzentren.

Die Modalitäten der Abrechnung regelt nach § 300 Abs. 3 SGB V die Arzneimittelabrechnungsvereinbarung.

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V regelt den Inhalt der Datensätze die technische Anlage 3 (TA 3).

In der TA 3, Abschnitt 12, Stand: 28.03.2019 wiederum sind die Anforderungen an die Apothekenabrechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer geregelt.

Laut Abschnitt 12.1.1 Rn. 4 sind in den Abrechnungen der Apotheken gegenüber den Krankenkassen die Rabatte nach § 130a SGB V wie die sonstigen Zahlungen von dritter Seite auszuweisen.

Ausweislich der Rechenregeln in Rn. 5 (aaO) wird der von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichtende Zahlbetrag wie folgt berechnet:

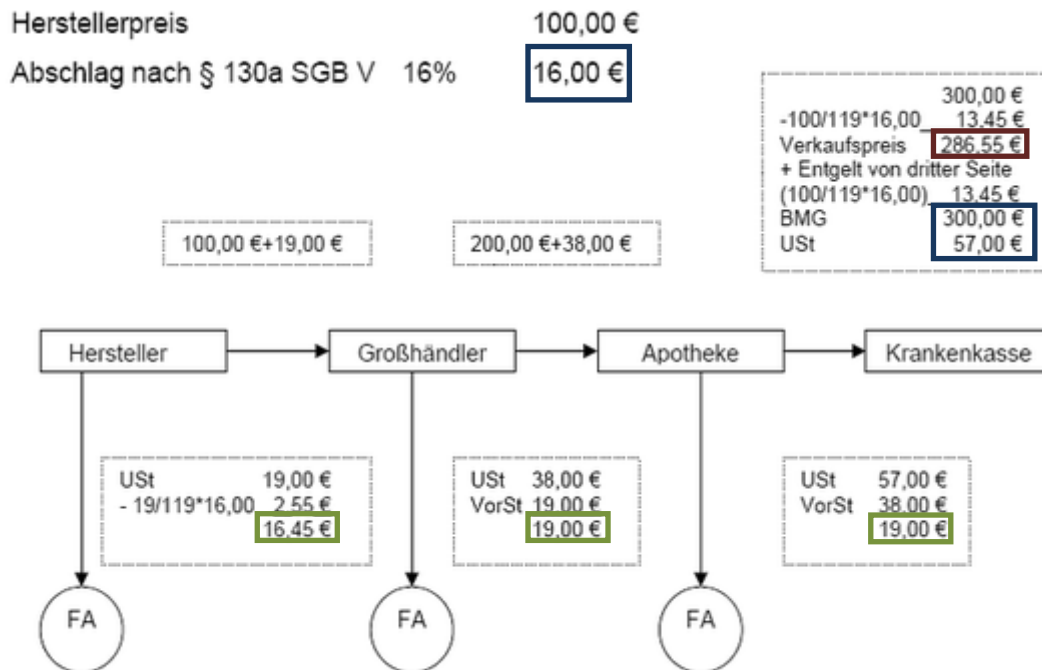
		Anmerkungen
	Steuerliches Netto	
+	Steuerbeträge	
=	Steuerliches brutto	ohne Abzug Herstellerabschlag
-	Zahlungen von dritter Seite	beinhaltet den Herstellerabschlag (brutto)

Im Ergebnis wird somit der um den Herstellerabschlag geminderte Bruttopreis zur Zahlung fällig. Gegenüber der Krankenkasse wird die aus eigenen Zahlungen wie auch aus Zahlungen von dritter Seite resultierende Umsatzsteuer offen ausgewiesen.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Herstellerabschlags

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik Herstellerabschläge im Grundsatz bereits befasst. Gemäß A 10.3 Abs. 7 UStAE hält die Verwaltung eine Erhebung von Umsatzsteuer auf den Herstellerrabatt für unzutreffend. Sie löst dies durch eine Entlastung auf der Ebene des Herstellers unter Beibehaltung des Vorsteuerabzugs des Großhandels. In der logischen Folge ist die Entgeltminderung des Großhandels auf Ebene der Apotheke als Entgelt von dritter Seite zu behandeln, um die Neutralität der Umsatzsteuer zu gewährleisten.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat dies in einem Schreiben vom 13.08.2019 grafisch aufbereitet:



Nach Auffassung der Verwaltung sind die Krankenkassen mithin nicht mit der im Herstellerabschlag enthaltenen Umsatzsteuer belastet. Dies folgt zum einen daraus, dass die Gesamtsumme der abzuführenden Umsatzsteuer sich bei der von der Verwaltung präferierten Vorgehensweise auf **54,45 € (=16,45 € + 19,00 € + 19,00 €)** beläuft, zum anderen daraus, dass die Verwaltung hier einen Verkaufspreis von **286,55 €** (netto; somit 341 € brutto; mithin **357 € abzgl. 16 €** Herstellerabschlag) ausweist.

Übertragen auf Abschnitt 12.1.1 Rn.5 der TA 3 ergäbe sich hieraus folgende Berechnung:

	Steuerliches Netto	300,00 €
+	Steuerbeträge	57,00 €
=	Steuerliches brutto	357,00 €
-	Zahlungen von dritter Seite	16,00 €
=	Zahlbetrag	341,00 €

Die Krankenkassen tragen somit nicht die 2,55 € Umsatzsteuer. Diese ist vom Apotheker vielmehr aus der vom Hersteller erhaltenen Erstattung in Höhe von 16 € abzuführen, um keine Doppelentlastung auf Seiten des Herstellers einerseits und auf Seiten des Apothekers andererseits herbeizuführen.

Aktuelle Forderungen der Krankenkassen

Verschiedene Krankenversicherungsträger bereiten derzeit eine Rückforderung von geleisteten Zahlungen gegenüber Apothekerinnen und Apothekern vor. Zur Begründung wird vorgetragen, dass von den Apotheken über die Rechenzentren zu hohe Umsatzsteuerbeträge gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet wurden. Namentlich geht es um die Frage, ob es sich bei den von den pharmazeutischen Unternehmen an die Apotheken

geleisteten Entschädigungen für die Gewährung von Herstellerrabatten nach § 130a SGB V um ein die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhendes Entgelt von dritter Seite handelt.

Zur Begründung wird auf ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13.03.2018 (AZ.: 15 K 832/15) verwiesen. Darüber hinaus beruft man sich auf Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs vom 20.12.2017 (Az.: C-462/16) sowie des Bundessozialgerichts vom 09.04.2019 (Az.: B 1 KR 5/19 R).

Zur Vergleichbarkeit der zur Begründung angeführten Urteile mit dem vorliegenden Sachverhalt:

FG Münster 15 K 832/15

Das Verfahren vor dem Finanzgericht Münster betraf einen Fall, in dem die beliefende Apotheke in den Niederlanden ansässig war, der die Leistungen beziehende Abnehmer mithin einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkte. Kläger war die Krankenkasse.

Das Gericht entschied, dass der Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb der Krankenkasse die dem Apotheker gewährte Entschädigung für die Gewährung des Herstellerabschlags nicht hinzuzurechnen sei.

EuGH C-462/16

Das Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof betraf eine Klage des Pharmaherstellers Böhlinger Ingelheim, welcher eine Minderung der Bemessungsgrundlage seiner Lieferung an den Großhandel um den im Nachgang an einen Träger der privaten Krankenversicherung gewährten Rabatt nach AMRabG begehrte.

Das Gericht entschied, dass Böhlinger Ingelheim die Umsatzsteuer auf der Grundlage des um den Rabatt nach AMRaBG geminderten Entgelts berechnen darf.

BSG B1 KR 5/19 R

Das Verfahren vor dem BSG betraf einen Fall, in dem eine Krankenkasse gegenüber einer Krankenhausapotheke Umsatzsteuerbeträge zurückforderte. Die Krankenkasse berief sich hierbei auf die Steuerfreiheit der Umsätze der Krankenhausapotheke aufgrund der Übertragbarkeit der Steuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen auf die Umsätze der Krankenhausapotheken.

Das Verfahren wurde vermutlich zur Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung von Umsatzsteuer in Bezug genommen. Weitere Parallelen zur umsatzsteuerlichen Fragestellung sind nicht ersichtlich.

Weitere Erläuterungen wurden bis dato nicht vorgetragen.

Stellungnahme:

Aus unserer Sicht geht die Forderung der Krankenkassen fehl. Wie vorstehend ausgeführt, trägt die Krankenkasse die Umsatzsteuer auf den Herstellerabschlag nicht, ist mithin wirtschaftlich nicht belastet und kann mithin vom Apotheker keine Überzahlung herausverlangen. Hierin unterscheidet sich der zu beurteilende Fall von dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen und nunmehr beim BFH anhängigen Fall.

Anders als von den Krankenkassen möglicherweise angenommen, findet grundsätzlich eine Entlastung der Herstellerabschläge um die Umsatzsteuer statt. Allerdings geschieht dies nicht auf Ebene der Apotheke, sondern – wie im Übrigen auch im Bereich der PKV – auf der Ebene des Herstellers.

Betrachtet man die Begründung im Verfahren EuGH C-462/16, in welchem eine Rabattgewährung eines Pharmaherstellers an einen Träger der privaten Krankenversicherung zu beurteilen war, ist festzustellen, dass sich der EuGH auf diese Praxis der Finanzverwaltung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung berief, sie mithin wohl billigte.

Wenn jedoch bereits auf Ebene des Herstellers eine Entgeltminderung erfolgte, welche unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BFH wie auch des EuGH sowie der Auffassung der Finanzverwaltung zutreffend war, hätte eine abermalige Minderung der Bemessungsgrundlage eine Umsatzsteuer unterhalb von 19/119 der vom Endverbraucher aufgetragenen Gegenleistung zur Folge, was nicht systemkonform wäre. Eine Entlastung des Apothekers unter Belastung des Herstellers zur Herstellung der Steuerneutralität wiederum widerspräche der Rechtsprechung von BFH und EuGH

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Treuhand Hannover GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
i. V.



Martin Weidemann
Steuerberater



Carmen Brünig
Steuerberater